

Informationsveranstaltung Mittwoch, 25.04.2018

"Haftung der Geschäftsführung in der GmbH - Strategien zur Haftungsvermeidung"

Referent: RA Dr. Michael Leitner

HAFTUNG DER GESCHÄFTS-FÜHRUNG IN DER GMBH

STRATEGIEN ZUR HAFTUNGSVERMEIDUNG

DR. MICHAEL LEITNER, RECHTSANWALT
1190 WIEN, BILLROTHSTRAßE 6/4-5
2000 STOCKERAU, RATHAUSPLATZ 3
WWW.LWKANZLEI.AT
OFFICE@LWKANZLEI.AT

LEITNER Wirtschaftsrechtskanzlei



ÜBERBLICK

- I. Pflichten der Geschäftsführung
- II. Innenhaftung Außenhaftung
- III. besondere Haftungstatbestände
- IV. Möglichkeiten der Haftungsvermeidung



I. Pflichten der Geschäftsführung

- Allgemeine Geschäftsführerpflicht:
- § 25 Abs 1 GmbH: Geschäftsführer sind verpflichtet, bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes einzuhalten
- Geschäftsführer als Verwalter fremden Vermögens
- "... nicht wie beliebige Unternehmer verhalten, sondern wie ordentliche Geschäftsleute in verantwortlich leitender Position bei treuhändiger Wahrnehmung fremder Interessen" – OGH 1 Ob 144/01k



I. Allgemeine Pflichten der Geschäftsführung

- Objektiven Sorgfaltsmaßstab (§ 25 Abs 1 GmbH)
 - Kenntnisse und Fähigkeiten, die für den betreffenden Geschäftszweig erforderlich sind und nach der Größe des Unternehmens erwartet werden können
- Erfolglose Einwendungen des Geschäftsführers
 - Unwissenheit, Ahnungslosigkeit
 - schlechte Auswahl
 - unzureichende Überwachung
 - Überlastung
 - nur Strohmannfunktion



I. Konkrete Pflichten der Geschäftsführung

Unternehmensleitung zum Wohl der Gesellschaft

"..im Rahmen der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse und unter Berücksichtigung der Interessen der Öffentlichkeit und der Arbeitnehmer den Vorteil der Gesellschaft wahren und Schaden von ihr abwenden" – OGH 3 Ob 521/84

- Treuepflicht
- Wettbewerbsverbot (§ 24 GmbHG)
- Verschwiegenheitspflicht
- Haftung bei Einlagenrückgewähr (§ 25 Abs 3 Z 1 GmbHG)
- Haftung bei nachteiligen Insichgeschäften (§ 25 Abs 4 GmbHG)



I. Pflichten der Geschäftsführung

- KEINE ERFOLGSHAFTUNG
 - Unternehmerrisiko bleibt bei der GmbH (OGH 3 Ob 34/97i)
 - nur Sorgfaltsverstoß ist Pflichtverletzung
 - >ex ante-Beurteilung

TIPP: Informationsgrundlage aufbereiten

- > Dokumentation der Geschäftsführerhandlungen
- Entscheidungsfindung dokumentieren
- >je höher das Haftungsrisiko desto intensiver die Pflichten



II. Innenhaftung - Außenhaftung

- Grundsatz: Innenhaftung
 - >§ 25 Abs 2 GmbHG: Geschäftsführer, die ihre Pflichten verletzen, haften der Gesellschaft für den daraus entstandenen Schaden
 - > Haftung bei Verschulden ("objektiver Sorgfaltsmaßstab")
 - > Beweislastumkehr (Verschulden)
 - > Gläubiger: GmbH, nicht Dritte und nicht Gesellschafter
 - ➤ keine Haftung des Geschäftsführers gegenüber den Gesellschaftern für eine Wertminderung der Anteile (OGH 6 Ob 244/97v)
 - > Schuldner: Geschäftsführer, faktische Geschäftsführer (hL)
 - >75%-80% der Haftungsfälle



II. Innenhaftung

- Klageberechtigung
 - Voraussetzung: Gesellschafterbeschluss (§ 35 GmbHG)
 - · Minderheitsklage: 10% (§ 48 GmbHG)
 - Vertretung der GmbH: andere Geschäftsführer, Aufsichtsrat, Prozessvertreter
 - Insolvenz: Masseverwalter (ohne Gesellschafterbeschluss)



II. Außenhaftung (beispielhaft)

- Schutzgesetzverletzung
- Veruntreuung, Betrug, Betrügerische Krida, Begünstigung eines Gläubigers, Schädigung fremder Gläubiger, Bilanzfälschung, Verletzung der Konkursantragspflicht, etc.
- Absichtliche sittenwidrige Schädigung (missbräuchlicher Abruf einer Bankgarantie – OGH 8 Ob 587/93)
- Haftung bei Wettbewerbsverletzungen
- Verletzung vorvertraglicher Aufklärungspflichten
 - > Unterlassung der Aufklärung der wirtschaftlichen Lage
 - + Eigeninteresse am Vertragsabschluss oder besonderes Vertrauen



II. Außenhaftung

- Sonderfall: Verletzung der Konkursantragspflicht
 - Schutzgesetz
 - GF (auch faktische GF) sind zur Konkursantragstellung verpflichtet
 - > Altgläubiger: Innenhaftung für den Betriebsverlust (§ 69 Abs 5 IO), Direkthaftung (Außenhaftung) nach Aufhebung der Insolvenz
 - > Ersatz des Quotenschadens
 - Neugläubiger: Direkthaftung während des Insolvenzverfahrens
 - > Ersatz des Vertrauensschadens



II. Außenhaftung

- Sonderfall: Unterkapitalisierung
 - >Qualifizierte (anfängliche) Unterkapitalisierung der GmbH
 - ➤ Gesellschaft ist klar erkennbar bei der Gründung mit unzureichend Eigenkaptal ausgestattet
 - Voraussetzung: Insolvenz (OGH 6 Ob 313/03b)
 - > Vorsicht bei gründungsprivilegierter (1-Mann)- GmbH (!!)



II. Außenhaftung

- Sonderfall: verdeckte Gewinnausschüttung als Untreue
 - Libro-Entscheidung (OGH 12 Os 117/12s, 12 Os 118/12p)
 - Untreue: Wissentlicher Befugnismissbrauch bei Vermögensverwaltung zum Vermögensnachteil eines anderen
 - >Strittig: bei verdeckter Gewinnausschüttung
 - ➤ Haftung gegenüber den Dritten?



III. Besondere Haftungstatbestände

- Haftung im Steuerrecht
 - > Vertreterhaftung als Ausfallshaftung (§ 9 BAO)
 - ➤ nicht zwingend bei Insolvenzeröffnung (VwGH 96/15/0049)
 - > Haftungsbescheid ohne Einbringungsversuche ist rechtswidrig
 - > Verletzung abgabenrechtlicher Verpflichtungen
 - ➤ Pflicht zur zeitgerechten Einreichung der Abgabenerklärungen, Pflicht zur Führung gesetzmäßiger Aufzeichnungen, Offenlegungs- und Wahrheitspflicht, Pflicht zur ordnungsgemäßen Abgabenentrichtung
 - ➤ Gleichbehandlungsgrundsatz (Abgaben dürfen nicht schlechter oder besser behandelt werden) VwGH 2001/13/0190



III. Besondere Haftungstatbestände

- Haftung im Steuerrecht
 - > Haftung des faktischen Geschäftsführers (§ 9a BAO)
 - ≻seit dem AbgÄG 2012
 - > Typ 1: laute faktische Geschäftsführer
 - ➤ Typ 2: stille faktische Geschäftsführer
 - ➤ Ausfallshaftung
 - >Haftung des faktischen Geschäftsführer neben dem GF



III. Besondere Haftungstatbestände

- Haftung im Steuerrecht
 - ➤ Nachfolgerhaftung (§ 15 BAO)
 - Anzeigepflicht der **neuen** Geschäftsführung, wenn Erklärungen unrichtig oder unvollständig abgegeben worden sind
 - > Frist: 3 Monate ab Kenntnis des Abgabenverstoßes
 - > KEINE Ausfallshaftung
 - > Vorsicht bei Umgründungen



III. Besondere Haftungstatbestände

- Haftung im Sozialversicherungsrecht
 - Vertreterhaftung als Ausfallshaftung (§ 67 Abs 10 ASVG)
 - ➤ Vorbild: § 9 BAO
 - ➤ Verst. Senat (VwGH 98/08/0191): Haftung nur für nicht abgeführte (aber einbehaltene) Dienstnehmeranteile und Beitragsausfälle wegen Meldepflichtverletzungen
 - ➤ Beitragsausfälle nicht generell von § 67 Abs 10 ASVG erfasst
 - ➤ ABER: Sozialversicherungsträger können sich auf Konkursverschleppung berufen (Zivilrechtsweg)



III. Besondere Haftungstatbestände

- Haftung im Verwaltungsstrafrecht
 - ➤ Kumulative Vertreterhaftung (§ 9 VStG)
 - >Keine Haftung für Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte
 - > Haftung bei Verschulden
 - wirksames Kontrollsystem (VwGH 2003/03/0333)
 - > jederzeitige Kontrolle notwendig
 - > Schulungen, stichprobenartige Kontrolle und Weisungen sind alleine nicht ausreichend (VwGH 95/02/0275)
 - ➤ Solidarische Haftung der GmbH mit dem GF



- Im Verwaltungsstrafrecht
 - >Kumulative Vertreterhaftung bei mehreren GF (§ 9 VStG)
 - > Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten
 - > aus dem Kreis der Geschäftsführer (für das gesamte Unternehmen oder bestimmte räumlich und sachlich abgegrenzte Bereiche) ODER
 - > einer anderen Person (für einen bestimmten räumlich und sachlich abgegrenzten Bereich)
 - > Haftungsentlastung für die übrigen GF



IV. Möglichkeiten der Haftungsvermeidung

- Im Verwaltungsstrafrecht
 - Voraussetzungen der Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten:
 - > Zustimmung (sinnvoll: Bestellungsurkunde)
 - > Aufgabenbereich muss klar festgelegt werden (kasuistische Rsp)
 - > Anordnungsbefugnis
 - Hauptwohnsitz in Österreich oder EWR-Staatsangehörigkeit und Zustellung möglich
- Bestellung wird grundsätzlich OHNE Anzeige wirksam (Ausnahmen: § 23 ArbeitsinspektionsG, § 28a Ausländerbeschäftigungsgesetz, § 72 Chemikaliengesetz, etc.



- Geschäftsverteilung bei mehreren GF
 - >Geschäftsführungsbefugnis wird nach sachlichen Kriterien abgegrenzt (Einkauf, Verkauf, Produktion, Marketing, Rechnungswesen, etc.)
 - > Haftung des ressortzuständigen Geschäftsführers
 - ➤ keine Haftung des ressortunzuständigen Geschäftsführers bei ausreichender Überwachung (Dokumentation !!)
 - ➤ **Kardinalpflichten**: Buchführung/Rechnungswesen, Anmeldungen zum Firmenbuch, Anmeldung eines Insolvenzverfahrens, etc.
 - > KEINE Haftungseinschränkung



IV. Möglichkeiten der Haftungsvermeidung

- Weisung/Zustimmung
 - >Generalversammlung oberste Organ der GmbH
 - > Verpflichtung des GF Weisungen zu befolgen (§ 20 GmbH)
 - > Haftungsbefreiung bei zulässiger Weisung
 - >Vorsicht: einzelne Gesellschafter haben kein Weisungsrecht
 - Nichtige Weisung ist unverbindlich (z.B: verbotene Einlagenrückgewähr)

TIPP: GF sollten aktiv Weisungen einholen



- Entlastung
 - >im Rahmen der ordentlichen Generalversammlung
 - Wirkung: Gesellschafter billigen die Geschäftsführung
 - ▶ keine Ersatzansprüche/Verzicht bzw. Anerkenntnis des Nichtbestehens von Ersatzansprüchen (OGH 9 Ob A 302/92)
 - ➤ Einschränkung:
 - Ersatzanspruch muss aus den Geschäftsunterlagen bei Prüfung erkennbar gewesen sein (OGH 1 Ob 775/81)
 - ➤ Ersatzanspruch darf nicht zur Gläubigerbefriedigung notwendig sein (§ 25 Abs 7 GmbHG)



IV. Möglichkeiten der Haftungsvermeidung

- Verringerung des Sorgfaltsmaßstabes?
 - Lehre: Abmilderung des Sorgfaltsmaßstabes bis zur groben Fahrlässigkeit zulässig
 - > Haftungsbeschränkung im Gesellschaftsvertrag oder bei Satzungsänderung durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss
 - >kritisch Judikatur: OGH 5 Ob 202/59



- Anwendbarkeit des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes?
 - >OGH (JBI 2000, 530): keine Anwendbarkeit des DHG auf GF
 - >Lehre: differenzierend



DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Dr. Michael Leitner, Rechtsanwalt 1190 Wien, Billrothstraße 6/4-5 2000 Stockerau, Rathausplatz 3 office@lwkanzlei.at